

# RS Vwgh 1998/12/22 97/08/0106

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.12.1998

## Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AIVG 1977 §33;

AIVG 1977 §38;

AIVG 1977 §7;

## Rechtssatz

Ungeachtet dessen, daß § 33 AIVG idF vor der Nov BGBI 1997/I/78 mit "Voraussetzungen des Anspruches" die gleiche Überschrift trägt wie § 7 AIVG und daher insoweit, als das Kriterium der Verfügbarkeit in § 33 AIVG nicht genannt ist, iSd § 38 AIVG insoweit "anderes bestimmt" sein könnte (was die sinngemäße Anwendung des § 7 hinsichtlich der Verfügbarkeit bei einer reinen Wortinterpretation ausschlässe), ist schon vor der dies klarstellenden Nov BGBI 1997/I/74 das Merkmal der Verfügbarkeit auch Voraussetzung für die Gewährung von Notstandshilfe (mit ausführlichen Erläuterungen). Ungeachtet dessen, daß eine Reihe von Voraussetzungen für die Notstandshilfe in dieser Bestimmung genannt sind, darf diese Aufzählung nicht abschließend verstanden werden und somit - weil insoweit nichts anderes geregelt ist - bewirkt § 38 AIVG im übrigen auch die Anwendung des § 7 AIVG für die Notstandshilfe.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997080106.X01

## Im RIS seit

18.10.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>